

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

27.8.2003

2002/445

Antwort des Stadtrates:

1254. Interpellation von Hans-Ulrich Meier und Alexander Weber betreffend Gebührenentwicklung. Am 30. Oktober 2002 reichten die Gemeinderäte Hans-Ulrich Meier (FDP) und Alexander Weber (SVP) die folgende Interpellation GR Nr. 2002/445 ein:

Was schon längst zum Allgemeinwissen gehörte, ist durch eine Studie erhärtet worden. Die Gebühren von Gemeinden und Kantonen sind in den Jahren 1990 bis 1999 in einzelnen Bereichen massiv (um bis zu 66%) gestiegen. Es erfolgt schleichend eine Verlagerung von den Steuern, deren Festsetzung durch das Volk kontrolliert wird, zu den Gebühren, welche in den Kompetenzbereich der Verwaltung fallen. Zudem besteht auch die Tendenz, dass die Verwaltung unter dem Deckmantel der Liberalisierung, ohne dass die Gebühren entsprechend gesenkt werden, ihre Dienstleistungen abbaut und dem Steuerzahler dafür neue Pflichten und Kosten überbindet (Beispiel: NIV, VO über die elektrischen Niederspannungsinstallationen, Tankkontrollen).

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich alle Gebühren in den letzten Jahren in der Stadt Zürich entwickelt?
2. Sind in den letzten Jahren Gebühren neu eingeführt worden? Wenn ja: Steht diesen jeweils eine Dienstleistung gegenüber, welche früher nicht erbracht wurde?
3. Sind in den letzten Jahren Dienstleistungen der städtischen Verwaltung reduziert oder aufgehoben worden? Wenn ja: Hatte dies eine entsprechende Gebührensenkung zur Folge?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gemeinwesen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Das **Legalitätsprinzip** gilt auch für die Ertragspositionen der öffentlichen Hand und somit für die Gebühren. Die Gebühren sind zudem nach dem Äquivalenzprinzip zu erheben, das einer öffentlichen Leistung die zumutbaren Kosten zuordnet. Dabei ist auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nutzniesser Rücksicht zu nehmen (§ 8 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 in Verbindung mit § 6 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984). Schematisch ergibt sich folgender Zusammenhang:

Grafik siehe gedruckter StRB

Gebühren, wie sie in der Interpellation angesprochen sind, werden unter der Kostenart 4310, Gebühren für Amtshandlungen, ausgewiesen. Die Angaben bei den einzelnen Dienstabteilungen zur Interpellationsantwort beziehen sich ausschliesslich auf diese Kostenart. Die Gebühren der **Gemeindebetriebe** (Entsorgung von Abfall und Abwasser, Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Fernwärme sowie Verkehrsbetriebe), bei denen es sich im eigentlichen Sinn um Tarife bzw. Taxen handelt, sind gemäss übergeordnetem Recht nach dem Prinzip der (Voll-)Kostendeckung zu erheben und sind unter der Kostenart 4340, Benutzungsgebühren und Dienstleistungen, ausgewiesen. Die Tarife und Taxen der kommunalen Betriebe sind in einer Tarifverordnung zu regeln, die vom Parlament bewilligt werden muss, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist (z. B. Taxen der Verkehrsbetriebe, die in die Hoheit des Zürcher Verkehrsverbundes fallen). In der Stadt Zürich stehen verschiedene Taxerevisionen von Gemeindebetrieben an (z. B. Stromtarif, Abwasser- und Abfallgebühr). Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit über diese Tarifrevisionen befinden. Die entsprechenden Taxerträge der Gemeindebetriebe können deshalb von der zahlenmässigen Entwicklung ausgeklammert werden.

Die Gebühren der **Verwaltung** sind im Kanton Zürich auf zwei Verordnungen des Regierungsrates gestützt, nämlich auf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden sowie die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden. Ausgehend von den unterschiedlichen Verhältnissen in den Gemeinden setzt der Regierungsrat jeweils einen Gebührenrahmen fest, den die Gemeinden für die Gebühren in den folgenden Bereichen situativ festlegen können: allgemeine Verwaltung, Einbürgerungen, Finanzverwaltung, Einwohnerkontrolle, Bauwesen, Vormundschaftswesen, Gemeindeammänner, Gastgewerbe, Verwaltungsstrafverfahren. Nach den gleichen Grundsätzen orientieren sich die Gebühren für die **Benützung von öffentlichen Einrichtungen**, wie Hallenbäder, Toiletten.

Weiter können die Gemeinden aufgrund übergeordneter Gesetze von Bund und Kanton ermächtigt sein, für bestimmte Tätigkeiten eine Gebühr zu erheben (z. B. Feuerpolizei, Schiffstandplätze, Konzessionen und dergleichen). Für Lenkungsabgaben und fiskalisch motivierte Gebühren muss auf Stufe der Städte und Gemeinden eine Grundlage im übergeordneten Recht gegeben sein. Zudem ist ein Entscheid des Parlamentes und der Stimmberechtigten einzuholen (z. B. Blaue Zonen oder Parkierungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch).

II. Beantwortung der Fragen:

Zu Frage 1: Die Gebühren (Kostenart 4310) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Abt. Rechnung 1998	Rechnung 2002	Abw. in Fr.	Abw. in %	
1020 Stadtkanzlei	1 579 035.90	2 657 675.00	1 078 639.10	68,3
1030 Vormundschaftsbehörde	1 271 292.05	1 096 240.41	-175 051.64	-13,8
1070 Betreibungsämter	19 909 837.88	20 590 267.08	680 429.20	3,4
1080 Friedensrichterämter	1 830 299.60	1 217 025.90	-613 273.70	-33,5
1509 Amt für Arbeitsbewilligungen	1 843 864.05	2 277 232.10	433 368.05	23,5 1)
1530 Bevölkerungsamt	5 974 319.86	10 483 528.77	4 509 208.91	75,5
1565 Stadtarchiv	21 607.00	29 245.70	7 638.70	35,4
2000 Finanzdepartement				
Zentrale Verwaltung	14 300.00	26 250.00	11 950.00	83,6
2040 Steueramt	190 010.30	287 962.00	97 951.70	51,6
2500 Polizeidepartement				
Zentrale Verwaltung	245 682.80	19 523.70	-226 159.10	-92,1
2520 Stadtpolizei	2 320 074.10	2 771 989.60	451 915.50	19,5
2525 Polizeirichteramt				
(ab 1.7.03 Stadtrichteramt)	13 243 481.50	12 979 954.25	-263 527.25	-2,0
2550 Schutz und Rettung	4 849 582.45	3 152 598.48	-1 696 983.97	-35,0 2)
3045 Umwelt- und Gesundheitsschutz	0.00	3 545 808.10	3 545 808.10	
3515 Tiefbauamt	18 347.00	11 500.00	-6 847.00	-37,3
3525 Geomatik + Vermessung	154 378.87	87 832.54	-66 546.33	-43,1
3535/50 Entsorgung + Recycling Zürich	665 252.30	664 058.00	-1 194.30	-0,2 3)
4000 Hochbaudepartement				
Zentrale Verwaltung	450.00	0.00	-450.00	-100,0
4015 Amt für Städtebau	232 117.40	364 448.00	132 330.60	57,0
4035 Amt für Baubewilligungen	7 534 918.50	9 531 231.15	1 996 312.65	26,5
4500 Departement der Ind. Betriebe	0.00	2 508.00	2 508.00	
4540 Verkehrsbetriebe	34 220.45	55 523.00	21 302.55	62,3
5500 Sozialdepartement				
Zentrale Verwaltung	0.00	1 950.00	1 950.00	
TOTAL	61 933 072.01	71 854 351.78	9 921 279.77	16,0

- 1) Im Rechnungsjahr 1998 wurden diese Gebühren unter dem Arbeitsamt (5570) ausgewiesen.
- 2) Der direkte Vergleich ist nicht möglich. Vor der Reorganisation wurden diese Gebühren unter Feuerwehr (2535), Zivilschutz (2516), Bevölkerungsschutz (2517) und Sanität (3080) ausgewiesen.

3) Die einzelnen Bereiche von Entsorgung und Recycling sind zusammengefasst.

Zu Frage 2: Nachstehende Änderungen sind zu den folgenden Konti zu vermerken:

Konto Nr. 2520.000.4310; Stadtpolizei (Seepolizei) - Per 1. Januar 2001 wurde die Schifffahrtskontrolle von Kanton und Stadt umstrukturiert und neu dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich unterstellt. Somit entfallen die Gebühren für Schiffsprüfungen. Neu wurde per 1. Januar 2000 eine Einschreibe- und Erneuerungsgebühr für Standplatzanwärter eingeführt.

Konto Nr. 3045.70.4310; Umwelt- und Gesundheitsschutz (Veterinärdienste) - Einführung für Gebühren für BSE-Check per 1. Juli 2001 und BSE-Proben per 23. Oktober 2001.

Konto Nr. 5500.00.4310; Sozialdepartement, Zentrale Verwaltung - Per 1. Januar 1999 wurde eine Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Kinderkrippen eingeführt. Die Rechtsgrundlage bildet die kant. Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998.

Zu Frage 3: Dienstleistungen, die Auswirkungen auf Gebühren haben, sind in den letzten fünf Jahren nicht reduziert oder aufgehoben worden. Nachstehende Anmerkung betrifft eine wegfallende Gebühr.

Konto Nr. 4035.00.4310.101; Amt für Baubewilligungen - Per Beschluss vom 27. September 1998 des Stimmvolks des Kantons Zürich ist per 31. Dezember 1998 das Wohnerhaltungsgesetz (WEG) aufgehoben worden. Damit sind die für entsprechende Bauentscheide erhobenen Gebühren weggefallen.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber